

## Hinweise zur Aktualisierung der Fachkunden im Strahlenschutz

Siehe § 48 StrlSchV v. 31.12.2018

( bis 31.12.2018 § 30 (2) , ggf. §117 (11) StrlSchV-2001, §18a (2) , ggf. § 45 (6) RöV-2002 )

Die Strahlenschutzverordnungen und die Röntgenverordnung (2002-2018) verlangen seit 2001/2002 eine Aktualisierung der jeweiligen Fachkunde innerhalb einer Frist von jeweils 5 Jahren. Für den spätesten Zeitpunkt der erstmaligen Aktualisierung innerhalb der Fünfjahresfrist gilt das **Datum der behördlichen Fachkundebescheinigung bzw. die in der Fachkundebescheinigung evtl. genannte kürzere Frist** (Nicht Datum des Kursbesuchs!) bzw. bei weiteren Aktualisierungen das Datum der letzten Aktualisierungsveranstaltung.

Die Aktualisierung der Fachkunde(n) erfolgt in der Regel durch den erfolgreichen Besuch einer eintägigen Veranstaltung mit Kenntnisüberprüfung

### Sonderfälle:

1.

Konnte oder kann eine **Aktualisierung nicht fristgemäß** erfolgen,

so entscheiden im Einzelfall die Aufsichtsbehörden (Regierungspräsidien) unter Berücksichtigung ihrer angegebenen Gründe, ob durch den verspäteten Besuch einer Aktualisierungsveranstaltung die Fachkunde dennoch gültig aktualisiert werden kann. Wenden Sie sich in diesem Fall vor Anmeldung zu einer Aktualisierungsveranstaltung zwecks Klärung an die für ihre Region zuständigen Aufsichtsbehörden (RP- Abt. Umwelt, für die Fachkundegruppen S7.1, S1.2, S1.3 für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und RP-Dez. Arbeitsschutz für die Fachkunde R4 für den Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen). Die Entscheidung der Behörde sollten Sie zusammen mit den Kursteilnahmebescheinigungen aufbewahren.

2.

Wurde nach erfolgreichem Besuch eines Fachkundekurses die **Bescheinigung der Fachkunde zunächst noch nicht beantragt**,

so können Sie mit dem Besuch einer Aktualisierungsveranstaltung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Besuch des Fachkundekurses nunmehr **innerhalb einer weiteren Frist von 5 Jahren** nach erfolgreicher Aktualisierung ihrer Kenntnisse eine Fachkundebescheinigung beantragen. Dazu ist neben der Teilnahmebescheinigung des Fachkundekurses zusätzlich die Bescheinigung der Aktualisierungsveranstaltung dem Antrag auf Erteilung der Fachkunde beizufügen.

Einen Antrag auf Erteilung der Fachkunde können Sie also immer dann stellen, wenn lückenlos nach Besuch eines Fachkundekurses immer spätestens nach jeweils 5 Jahren eine Aktualisierungsveranstaltung erneut erfolgreich besucht wurde.